

Redaktionsstatut
für das Amtsblatt der Gemeinde Rudersberg

Redaktionsstatut erlassen durch GR-Beschluss vom 09.04.2019
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 16 vom 18.04.2019.
In Kraft getreten am 01.05.2019

REDAKTIONSSTATUT

für das Amtsblatt der Gemeinde Rudersberg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 das folgende Redaktionsstatut für die Herausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes (Amtsblatt) der Gemeinde Rudersberg beschlossen:

§ 1 Amtsblatt

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Rudersberg ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Büttel“.
- (2) Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Rudersberg und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bürgerschaft sowie zwischen der Bürgerschaft und den Vereinen und Institutionen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (3) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil, einem redaktionellen Teil sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen und den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Amtsblatt zu trennen. Über Anzeigen im redaktionellen Teil entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (5) Das Amtsblatt erscheint für das Gebiet der Gemeinde Rudersberg. Für die Verteilung und Zustellung des Amtsblatts ist der beauftragte Verlag zuständig.

§ 2 Inhalt

- (1) Im Amtsblatt können nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht werden:
 - a) amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung,
 - c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - d) Mitteilungen und Informationen des Landratsamts Rems-Murr-Kreis, des Regierungspräsidiums Stuttgart und anderer Behörden,
 - e) Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Pflegeeinrichtungen,
 - f) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats gemäß § 5,
 - g) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 4,
 - h) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen öffentlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung gemäß § 8,

- i) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren und
 - j) Anzeigen,
- soweit diese einen örtlichen Bezug zur Gemeinde aufweisen.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Rubriken nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.
 - (3) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen, politischen Kolumnen, Meinungsbeiträgen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt in der Regel nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
 - (4) Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Diese werden in der Regel maximal zweimal veröffentlicht. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und / oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte erhalten oder eine Gegendarstellung verlangen. Nicht gestattet sind auch Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen.
- (3) Alle Artikel für das Amtsblatt sind in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Online-Redaktionssystem einzustellen. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- (4) Redaktionsschluss für den amtlichen und redaktionellen Teil ist in der Regel montags um 24 Uhr. In Wochen mit gesetzlichen Feiertagen oder veränderten Öffnungszeiten gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf den rechtzeitig hingewiesen wird. Artikel und Berichte müssen vor Redaktionsschluss bei der Gemeinde Rudersberg per E-Mail an mitteilungsblatt@rudersberg.de eingegangen sein. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Es können grundsätzlich maximal zwei Fotos pro Ausgabe und pro Institution mit Bezug zu derselben bzw. deren Aktivität abgedruckt werden. Fotos werden nur in digitalisierter Form als Original-Bilddatei angenommen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, u.ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.
- (6) Die Verwendung von Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Fließtextes ist nicht zulässig und erfolgt ggf. ausschließlich durch den Herausgeber.
- (7) Um die Aktualität des Amtsblatts zu wahren, sollen Beiträge mit gleichem Inhalt in der Regel nicht mehrfach veröffentlicht werden.

- (8) Die Titelseite ist Bestandteil des amtlichen Teils und wird durch den Bürgermeister gestaltet. Örtliche Veranstaltungshinweise von Vereinen und örtlichen Organisationen bzw. Institutionen können bis spätestens zwei Wochen vor dem Erscheinungstermin grundsätzlich für die Titelseite vorgeschlagen werden. Amtliche Nachrichten der Verwaltung haben in jedem Fall Vorrang.
- (9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- (10) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (bspw. Rechtschreibung), können – wenn nötig – redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (11) Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 4 Politische Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung auch die hiesige Gemeinde umfasst und dort aktiv ist. Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- (2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt § 3.
- (3) Um den Charakter des Amtsblattes zu erhalten, muss eine über lokale Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- (4) In den letzten beiden Wochen vor einer Wahl erfolgen keine Veröffentlichungen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben. Es sind lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen.

§ 5 Aus den Fraktionen des Gemeinderates

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Gemeinderatsfraktionen haben das Wort“ zur Verfügung.

- (2) Die Rubrik erscheint wöchentlich. Das Bürgermeisteramt erstellt jährlich einen Veröffentlichungskalender, nach welchem die Fraktionen entsprechend dem Proporz der Fraktionen im Gemeinderat berichten. Wenn eine Fraktion auf ihren Beitrag verzichtet oder einen im Sinne dieses Redaktionsstatuts nicht druckfähigen Beitrag vorlegt, wird der vorhandene Platz anderweitig redaktionell belegt. Es gilt dann erst der nächste Termin in dem vom Bürgermeisteramt aufgestellten Veröffentlichungskalender.
- (3) Der Umfang des Betrags beträgt pro Ausgabe maximal 50 Zeilen. Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 3 und 4.
- (4) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Als Beitrag einer Fraktion gilt nur der Text, der dem Bürgermeisteramt von der / dem Vorsitzenden der Fraktion oder einem von ihr / ihm ausdrücklich benannten Vertreterin / Vertreter über das Online-Redaktionssystem übermittelt wird.
- (5) Zulässig sind nur Themen mit direktem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben sowie Themen aus dem originären Aufgabenbereich des Gemeinderates. Angriffe oder Wertungen von Positionen anderer Fraktionen oder einzelner Gemeinderäte sowie Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, die über die Kundgaben einer allgemeinen Ablehnung hinausgehen, sind nicht zulässig.
- (6) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, erscheint die Rubrik „Aus den Fraktionen“ innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen nicht (Karenzzeit). Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide.

§ 6 Anzeigen

- (1) Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags.
- (2) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger- / Volksentscheiden im Sinne des § 4 Abs. 4 gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichem / redaktionellem Inhalt nur am letzten Erscheinungstermin vor der Wahl. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

§ 7 Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, gelten die §§ 4 und 6 entsprechend.

- (2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

§ 8 Örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen und Jahrgänge

- (1) Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
 - c) Ankündigung von Jahrgangsveranstaltungen.
- (2) Sollen örtliche Veranstaltungen in Form eines Plakates im vorderen Bereich des Amtsblatts beworben werden, ist dieses der Redaktion spätestens zwei Wochen vor dem Erscheinungstermin als PDF-Datei per E-Mail an mitteilungsblatt@rudersberg.de zuzusenden. Das Plakat darf keine kommerziellen Werbeanzeigen enthalten. Die Veröffentlichung zu einer Veranstaltung kann in maximal zwei Ausgaben erfolgen. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht grundsätzlich nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Richtlinien außer Kraft.

Rudersberg, den 09.04.2019

Raimon Ahrens
Bürgermeister